

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan **Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge - Nord“** der

Gemeinde Berge

sowie parallele 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der

Samtgemeinde Fürstenau

bearbeitet für:
Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Mühlenstr. 3
49074 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4	Planung und Wirkfaktoren	9
5	Ergebnisse	12
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	16
7	Maßnahmen und Empfehlungen	18
7.1	Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung	18
7.2	Empfehlungen für die Bauleitplanung	18
8	Zusammenfassung	20
9	Literatur	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berge plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge – Nord“ sowie die parallele 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau. Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende.

Das Plangebiet wird im B-Plan Nr. 22 gemäß § 11 BauNVO überwiegend als Sondergebiet (SO) „Wärmezentrale / Fotovoltaik-Freiflächenanlage / Gasaufbereitung“ festgesetzt. Das SO wird ferner in drei Teilbereiche untergliedert:

- SO1 „Wärmezentrale“
- SO2 „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“
- SO3 „Gasaufbereitung“

Im Zuge der Planungen ist zu untersuchen, ob es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten kommen kann. Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte die Fläche insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2024 wurden daher insbesondere die vorkommenden Brutvögel erfasst. Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Die Ergebnisse der Erfassung und die artenschutzrechtliche Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„*Es ist verboten,*

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
 - Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
 - Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- „*zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das insgesamt ca. 2,65 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortseingang der engeren Ortslage der Gemeinde Berge, südwestlich des Einmündungsbereichs der Heekeser Straße (K 121) in die Bippener Straße (L 102). Das Plangebiet wird im Nordwesten von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von der Bippener Straße (L 102) begrenzt (Abb. 1).

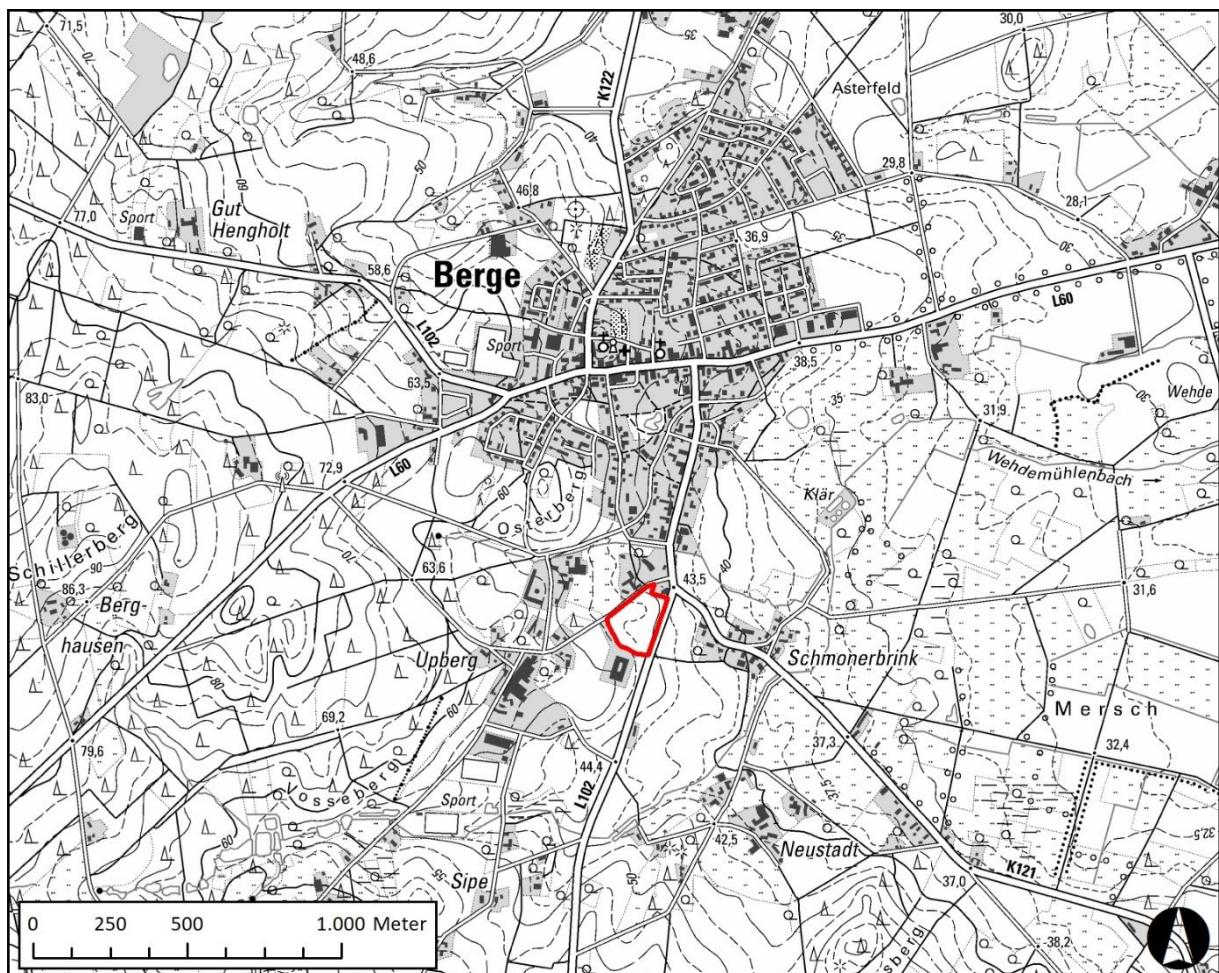


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nördlich des Plangebiets bestehen u. a. Wohngebäude mit Nebenanlagen sowie ein Seniorenwohnheim, südlich grenzt eine Intensivtierhaltungsanlage (Sauenhaltung) an (Abb. 2).

Im weiteren Umfeld liegt nördlich die Ortslage von Berge, östlich und südlich liegen Ackerflächen mit eingestreuten Siedlungsflächen, südwestlich liegt schließen sich an den Gewerbebetrieb Segler größere Waldbereiche an.

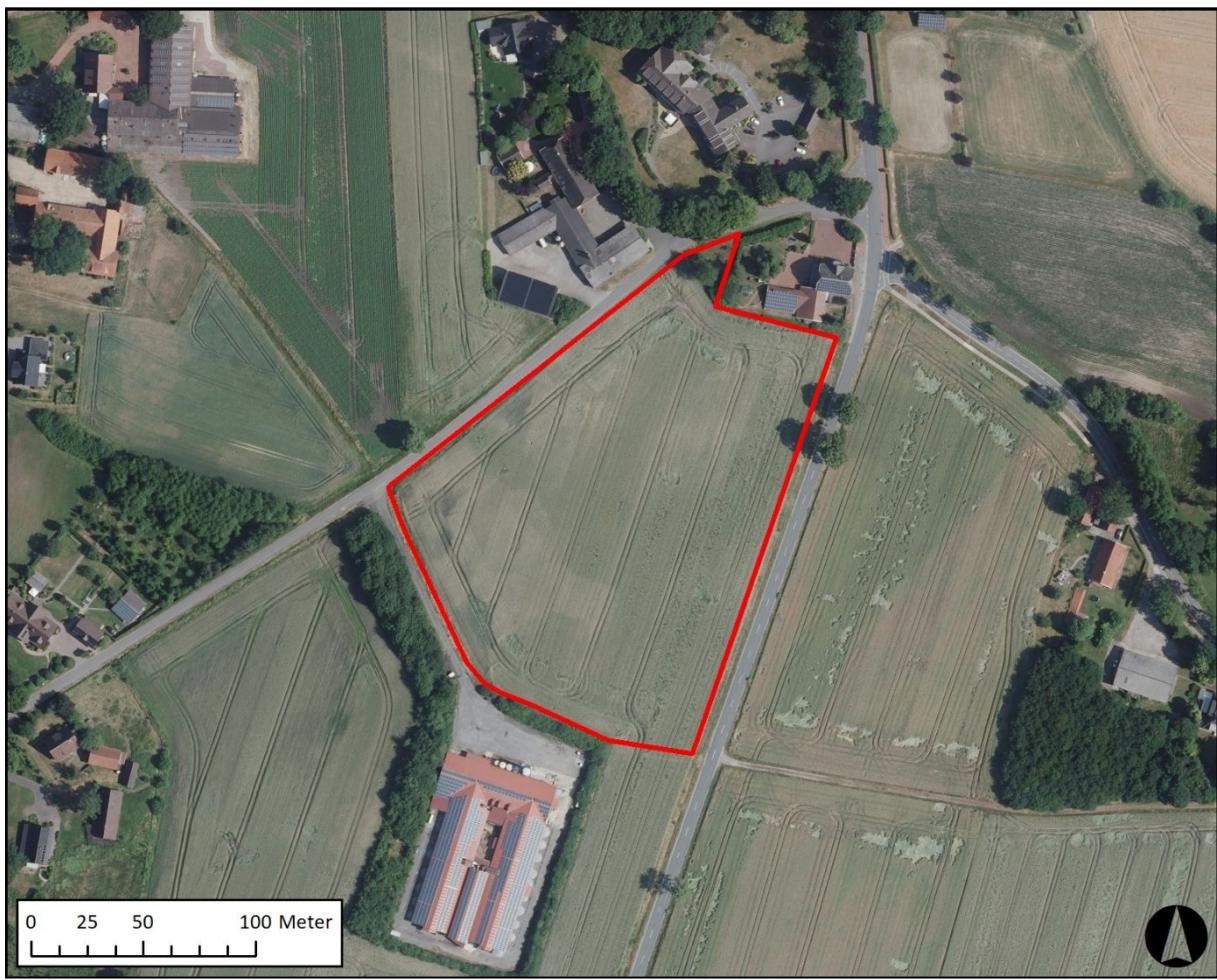


Abb. 2: Luftbild des Plangebiets und der direkten Umgebung. (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

4 Planung und Wirkfaktoren

Das Plangebiet wird im B-Plan Nr. 22 gemäß § 11 BauNVO überwiegend als Sondergebiet (SO) „Wärmezentrale / Fotovoltaik-Freiflächenanlage / Gasaufbereitung“ festgesetzt. Das SO wird ferner in drei Teilbereiche untergliedert (Abb. 3).

SO1 „Wärmezentrale“:

Im SO1 soll u.a. eine Halle errichtet werden. Diese wird auf ihrem Dach eine Fotovoltaikanlage erhalten. In der Halle werden sich die technisch erforderlichen Komponenten für den Betrieb eines Wärmenetzes befinden. Die Energieerzeugung bzw. Energieumwandlungsanlagen werden aus verschiedenen Komponenten bestehen. Geplant sind:

- bis zu 5 Wärmepumpen,
- optional 1 Power-to-Heat-Anlage,
- optional bis zu 3 Blockheizkraftwerke,
- 1 Reservekessel,
- 1 Pufferspeicher mit einem Durchmesser von max. 30 m und eine Höhe von max. 20 m.

Als Hauptenergiequelle ist eine neu zu errichtenden Windkraftanlage mit einer Leistung von 6 MW ca. 1,4 km südlich des Plangebietes geplant.

SO2 „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“:

Um einen möglichst großen Autarkiegrad zu erreichen, wird ferner eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage gebaut, die den erforderlichen Betriebsstrom für Pumpen etc. zu den Zeiten bereitstellen soll, wenn kein Wind vorhanden ist. Nur bei „Dunkelflauten“ und zeitgleichen unzureichenden Windverhältnissen sollen die Blockheizkraftwerke zur Stromversorgung eingesetzt werden. Diese sollen dann jedoch ebenfalls mit erneuerbarer Energie, nämlich Biomethan betrieben werden.

Zur möglichst effizienten Nutzung regenerativer Energien sollen neben einer Freiflächenphotovoltaikanlagen im SO auch Solaranlagen und Erdwärmekollektoren installiert werden.

SO3 „Gasaufbereitung“:

Auf einer Fläche von ca. 1.400 m² soll zusätzlich eine Gasaufbereitungsanlage entstehen. Angedacht ist hier, dass von der Biogasanlage eines landwirtschaftlichen Betriebs in Berge-Dalvers aus über eine Gasleitung Rohbiogas zum Plangebiet geleitet wird. In der Biogasanlage soll überwiegend Gülle und Mist verwertet werden. Diesem Biogas soll in der Aufbereitungsanlage das CO₂ entzogen werden. Das Biomethan soll für die Fernwärmeerzeugung genutzt werden mit Einspeisung der Überschüsse in das öffentliche Gasnetz.

Das Plangebiet wird von der Gemeindestraße „Fürstenauer Damm“ verkehrlich erschlossen. Zufahrten zur L 102 sind nicht geplant. Die innere Erschließung erfolgt privat gemäß den Erfordernissen des künftigen Anlagenbetreibers. Neue öffentliche Verkehrsflächen werden nicht erforderlich.

Das SO soll ansonsten komplett eingezäunt und mit einem naturnahen Gehölzstreifen eingegrünt werden.



Abb. 3: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“, Gemeinde Berge

(PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN 2024)

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (insbesondere Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklimas) sowie einer Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau der Energieparks mit dazugehörigen Anlagen, Zuwegungen und Stellflächen werden Flächen im Plangebiet versiegelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen verloren. Spiegelnde Flächen an den neu zu errichtenden Gebäuden (z. B. Fenster) stellen zudem eine potenzielle Gefahr für einige Vogelarten dar.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung würde die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehört u. a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtung von Verkehrsflächen und an Gebäuden). Vorbelastungen stellen die angrenzenden Straßen und Siedlungen dar. Somit ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten voraussichtlich nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das planungsrelevante Umfeld des Plangebiets in die Betrachtung einbezogen.

5 Ergebnisse

Avifauna

Die Brutvogelkartierung erfolgte in Anlehnung an die gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund der Strukturen im Plangebiet und dem Umfeld wurde ein Umfang von **fünf** Begehungen als ausreichend erachtet um das Artenspektrum im Untersuchungsraum vollständig zu erfassen.

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2024. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen:

26.03.2024	5-6 °C	heiter	Wind: 0-3
12.04.2024	14 °C	bedeckt	Wind: 2-4
08.05.2024	19 °C	heiter	Wind: 1
15.05.2024	18 °C	bedeckt	Wind: 2
15.06.2024	15 °C	heiter bis Bewölkt	Wind: 2-4

Im Eingriffsbereich, der im Wesentlichen aus einer Ackerfläche besteht, sowie im näheren Umfeld konnten insgesamt fünf Brutvogelarten festgestellt werden. Sechs weitere Arten nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Weitere fünf Arten wurden im weiteren Umfeld des Plangebiets beobachtet (Tab. 1).

Von den Brutvögeln des Umfeldes sind nach der Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen sowie in Deutschland der Star und der Mehlschwalbe gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020). Der Baumpieper wird auf der Vorwarnliste geführt.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und Gehölzstrukturen. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten der Roten Listen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) genauer beschrieben. In Abb. 3 sind die Brutvorkommen der gefährdeten Arten im Umfeld des Plangebietes dargestellt.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

Tab. 1: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste	
		Plangebiet	Umfeld		NI 2021	D 2020
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	BV			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		S		
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG				
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		NG	3	V	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		BV	3	3	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	BV	3	3	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		BV			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	BV			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		BV	V	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV				
Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020)						
D = Deutschland, NI = Niedersachsen, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste						
Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast						
§: S = streng geschützte Art nach BNatSchG						

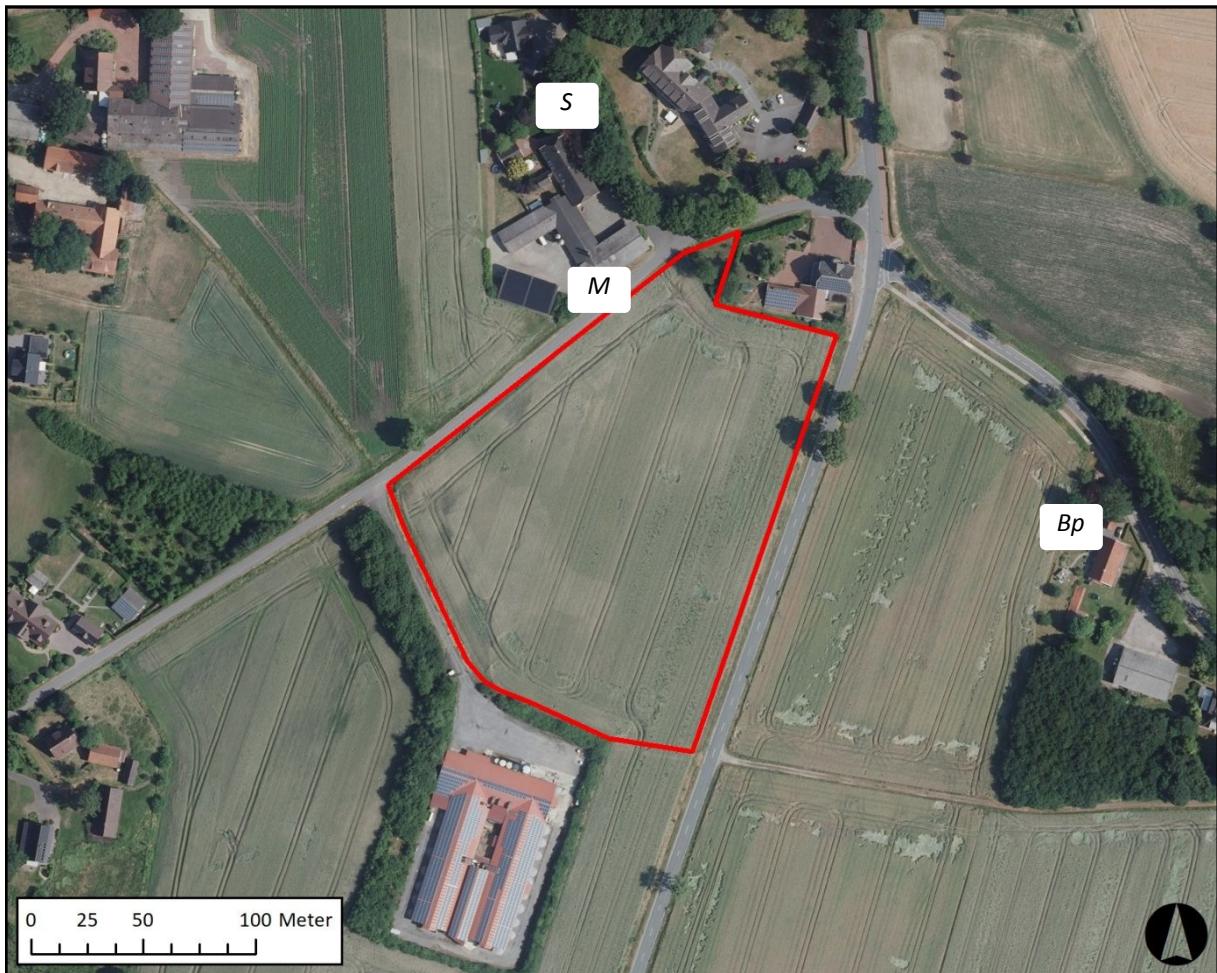


Abb. 4: Vorkommen der gefährdeten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Quelle der Hintergrundkarte: www.umweltkarten-niedersachsen.de; S = Star, M = Mehlschwalbe, Bp = Baumpieper)

Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

Mehlschwalben wurden nördlich des Plangebietes an der angrenzenden Hofstelle beobachtet. Mehlschwalben brüten außen an Gebäuden und jagen über siedlungsnahen Grünland- und Ackerflächen. Rauchschwalben wurden ebenfalls jagend beobachtet. Sie brüten überwiegend innerhalb von Stallgebäuden.

Es handelt sich beim Plangebiet aufgrund der Ausstattung nicht um essenzielle Nahrungsflächen dieser Schwalbenarten. Auch Störungen sind aufgrund der Anpassung der Art an menschliche Siedlungen auszuschließen.

Star

Der Star wurde als Nahrungsgast im Eingriffsbereich beobachtet. Mögliche Brutplätze liegen in den Gehölzbeständen nördlich des Plangebietes.

Es handelt sich beim Plangebiet aufgrund der Ausstattung nicht um eine essenzielle Nahrungsfläche. Auch Störungen sind aufgrund der Anpassung der Art an menschliche Siedlungen auszuschließen.

Baumpieper

Baumpieper besiedeln Waldränder sowie Hecken und Baumreihen. Ein Baumpieper wurde rund 100 m östlich des Plangebietes am Rande einer Hofstelle beobachtet. Es sind aufgrund des großen Abstands und den dazwischen unverändert bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Auswirkungen der Planung auf das Brutvorkommen zu erwarten.

Fledermäuse

Detaillierte Fledermauserfassungen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden.

In den dörflich strukturierten Siedlungsbereichen und Gewerbegebäuden der Umgebung ist mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus zu rechnen. Auch in älteren Gehölzen mit Faulstellen und Rindenabspaltungen können potenzielle (Tages-)Quartiere möglich sein.

Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden, weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall.

Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden in Kapitel 7 erläutert.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine Ackerfläche und eine kleine Grünfläche im Norden. In den Gehölzen wurden Reviere häufiger Brutvogelarten festgestellt (Rotkehlchen, Ringeltaube, Buchfink, Blau- und Kohlmeise).

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1.1).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Bauzeitregelung ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Brutvogelarten sind überwiegend typische Arten ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ist jedoch nicht zu rechnen.

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und bestimmte Insektenarten, wie z. B. Nachtfalter, können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen, ist eine Beleuchtung nach neusten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Gehölzbestände sollten möglichst nicht beleuchtet werden. Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Ja.

In den Gehölzen im Norden wurden Reviere häufiger Brutvogelarten festgestellt (Rotkehlchen, Ringeltaube, Buchfink, Blau- und Kohlmeise) und eine Ansiedlung von Offenlandarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Auslösung des Verbotstatbestandes ist dennoch nicht zu erwarten, wenn die unter Nr. 1 genannte Bauzeitenregelung beachtet wird, da die genannten Arten ihre Nester jährlich neu anlegen.

Die offenen Bereiche des Plangebietes werden von Star, Rauch- und Mehlschwalbe zur Nahrungssuche genutzt. Es handelt sich aber nicht um essenzielle Nahrungsflächen, da im Umfeld geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitregelung ist nicht mit der Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Maßnahmen und Empfehlungen

7.1 Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung

Um Störungs- und Tötungstatbestände für Brutvögel zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

7.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch in Wohngebieten auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

- Für die Gestaltung der Freiflächen-PV-Anlage sollten die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT, NMUEK & NLWKN 2023) Anwendung finden.
- Das Konzept Animal-Aided Design (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld und Arbeitsumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (HAUCK 2019). Wie oben bereits erwähnt, wird empfohlen schon im Planungsstadium Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und damit Steigerung der Wohn- und Arbeitsumfeldsqualität, auch für den Menschen, zu ergreifen.
- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013).
- Begrünte Dächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Unter: <https://www.tausende-gaerten.de/> wird versucht ein Netzwerk von naturnahen Gärten in Deutschland aufzubauen und so den Rückgang der biologischen Vielfalt zu verlangsamen.

Anwohner können auf das Projekt hingewiesen werden oder die Gemeinde wird selbst aktiv. Gefördert wird das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

- Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahlttem, geätzttem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas¹. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen gegen den Vogelschlag zusammengestellt². Demnach bestehen die Möglichkeiten im Verzicht auf Außenglasflächen oder im Ändern des 90° Winkels. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas bereits bei der Fertigung.

¹ <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

² <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogekollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Berge plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge – Nord“. Im Parallelverfahren erfolgt hierzu die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau. Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Das insgesamt ca. 2,65 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortseingang der Gemeinde Berge, südwestlich des Einmündungsbereichs der Heekeser Straße (K 121) in die Bippener Straße (L 102). Das Plangebiet wird im Nordwesten von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von der Bippener Straße (L 102) begrenzt.

Im Frühjahr und Sommer 2024 wurden die vorkommenden Brutvögel erfasst. Es wurde dabei neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld untersucht und beurteilt.

Im Eingriffsbereich (dem Plangebiet und der näheren Umgebung) wurden fünf häufige Arten als Brutvogel festgestellt. Sechs Arten nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Weitere fünf Arten wurden im weiteren Umfeld des Plangebiets beobachtet.

Von den Brutvögeln des Umfeldes sind nach der Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen sowie in Deutschland der Star und der Mehlschwalbe gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, Ryslavy et al. 2020). Der Baumpieper wird auf der Vorwarnliste geführt.

Um Störungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (01.8.-28.2.).

Als Empfehlung für die Bauleitplanung wird auf die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT, NMUEK & NLWKN 2023) verwiesen und es wird eine Regelung zur Beleuchtung angeregt, durch die eine Anlockung nachtaktiver Tiere verhindert werden kann (Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung). Weitere Empfehlungen für die Bauleitplanung zu einer ökologischen Gebäudegestaltung werden formuliert.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

9 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., K.M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1985 – 1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum, Heidelberg.
- HAUCK, T. W. (2019). Animal Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräum, Kassel und München: Universität Kassel und Technische Universität München.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016 pp 32 - 33
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Oktober 2021 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174.
- NLT, NMUEK & NLWKN (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 42. Jg., Nr. 4, 236-258. Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.